



Vermerk zum Antrag des Abg. Kevin Dorow auf Festlegung von Fristen zur Abwicklung der Rückforderungen von Ausfalltagen

VO/2025/278 öffentlich <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 12.09.2025 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.09.2025	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

In den Anlagen finden sich ein Vermerk zum Antrag der AfD und ein Schreiben vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu den Gesetzesänderungen im Bereich der Kindertagespflege mit inhaltlichen Erläuterungen in der Sache.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk zur rechtlichen Prüfung des Antrages der AfD Fraktion vom 12.09.2025
2	Gesetzesänderungen KTP



Vermerk

Rechtliche Prüfung zum Antrag der AFD Fraktion zur
Festlegung von Fristen zur Abwicklung der Rückforderungen von Ausfalltagen
vom 12.09.2025

Gem. §70 Abs 2. SGB VIII kann der Jugendhilfeausschuss der Verwaltungsleitung eine entsprechende Frist auferlegen. Der Antrag ist rechtmäßig.

Weiter inhaltliche Erläuterungen in der Sache:

Aufgrund personeller Engpässe war es der Verwaltung in der Vergangenheit nicht möglich, jährliche Abrechnungen zu erstellen. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung im Zusammenhang mit der Bescheiderstellung im Kontext der Tagespflege und der Nachbesetzung von Stellen in der Verwaltung wird verwaltungsseits ab dem Abrechnungsjahr 2025 eine jährliche Abrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen.

Es besteht durch die am 01.01.2025 in Kraft getretene Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege bereits qua Satzung eine auf das novellierte KitaG angepasste, transparente und rechtssichere Regelung zu den Ausfalltagen.

Die Anpassung der Verwaltungspraxis an das erst kürzlich erlassene geänderte Gesetz ist im Prozess und wird den Kindertagespflegepersonen kurzfristig mitgeteilt. Diesbezüglich kann ergänzend auf das anliegende Schreiben des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 10.9.25, konkret hier Punkt 2., hingewiesen werden.

Am 23.9.25 findet ein landesweiter Arbeitskreis, am 24.9.25 der entsprechende Unterarbeitskreis Kindertagespflege statt. Im Anschluss erfolgt eine verwaltungsseitige Entscheidung über die Abrechnungsmodalitäten und eine Kommunikation an die Tagespflegepersonen. Weiter wird diesbezüglich im Jugendhilfeausschuss verwaltungsseits informiert werden.

gez. Caruso Mohr
FBL 3

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an die:

Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
Landesverbände Kindertagespflege
Kommunalen Landesverbände

10.09.2025

Gesetzesänderungen im Bereich der Kindertagespflege aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Nummer 2025/108)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes zur Änderung des KiTaG vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Nummer 2025/108) haben sich auch im Bereich der Kindertagespflege einige Änderungen ergeben. Einige dieser Änderungen wurden bereits zum 1. August 2025 umgesetzt, weitere Anpassungen werden in den Jahren 2026 und 2027 in Kraft treten. Im Folgenden möchte ich Sie gerne über diese Änderungen informieren.

1. Klarstellung, dass Schlafräume zu den Neben- und Funktionsräumen zählen

In § 43 Absatz 2 KiTaG wurde nach Satz 1 mit Wirkung zum **1. August 2025** folgender Satz eingefügt:

„Zu den Neben- und Funktionsräumen zählen auch Schlafräume.“

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Schlafräume zu den Neben- und Funktionsräumen gehören, die von nebeneinander tätigen Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzt werden können, ohne dass dies der Familienalltagsähnlichkeit

entgegensteht. In sog. Zusammenschlüssen sind daher keine separaten Schlafräume für beide Kindertagespflegepersonen zu fordern.

2. Fortzahlungsregelung: Wahlmöglichkeit und Ausgleichsregelung

Zur Fortzahlungsregelung haben sich zwei Änderungen ergeben:

a) Wahlmöglichkeit

In § 44 Absatz 5 KiTaG wurden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Kindertagespflegeperson erklärt gegenüber dem örtlichen Träger bis zum 31. Dezember eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in diesem Jahr angewendet werden soll. Erfolgt keine solche Erklärung durch die Kindertagespflegeperson, wird die Fortzahlungsregelung auf die ersten 30 Ausfalltage des Jahres angewendet.“

Bisher hatte die Kindertagespflegeperson grundsätzlich für die ersten 30 Ausfalltage im Jahr (bezogen auf jedes Kind) Anspruch auf die laufende Geldleistung. Dies konnte im Einzelfall zu Rückforderungen der Krankenkasse/Krankenversicherung führen, wenn sich die Fortzahlungstage mit dem Kranken(tage)geldbezug überschneiden.

Durch die geänderte Fortzahlungsregelung wird eine Wahlmöglichkeit für die Kindertagespflegeperson geschaffen, für welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung gelten soll, wenn die Zahl der Ausfalltage den Anspruch nach § 44 Absatz 5 Satz 1 KiTaG überschreitet. So soll verhindert werden, dass bei krankheitsbedingtem Ausfall ein etwaiger Anspruch auf Kranken(tage)geld auf Grund mangelnden Verdienstauffalls entfällt, obwohl im Verlauf des Jahres noch weitere Ausfalltage ohne Kranken(tage)geldanspruch anfallen.

Diese Regelung trat **rückwirkend zum 1. Januar 2025** in Kraft. Die Kindertagespflegepersonen können für dieses Jahr also nachträglich bestimmen, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung Anwendung finden soll.

Umsetzung in der Praxis: Es wird voraussichtlich nur bei wenigen Kindertagespflegepersonen ein Interesse an einer abweichenden Bestimmung der Ausfalltage geben. Ein Verfahren, das einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand begrenzt, könnte so aussehen:

Die Kindertagespflegeperson gibt monatlich über ein standardisiertes Formular gegenüber dem örtlichen Träger an, ob sie die Fortzahlung für die gemeldeten Ausfalltage in Anspruch nehmen möchte. Dies kann die Kindertagespflegeperson bejahen oder vorerst verneinen und sich das Recht vorbehalten, die endgültige Festlegung später zu treffen.

Für den Fall, dass zunächst keine Inanspruchnahme erfolgt, würde die Kindertagespflegeperson vorerst einen Rückforderungsbescheid erhalten. Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson später doch für eine Fortzahlung, erfolgt eine entsprechende Auszahlung.

b) Ausgleichsregelung

Dem § 44 Absatz 5 KiTaG wurde folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Kind unterjährig die Kindertagespflegestelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geleistet.“

Diese Änderung stellt sicher, dass für die Kindertagespflegeperson bei einem unterjährigen Weggang eines Kindes aufgrund der kindbezogenen Betrachtung der Fortzahlungstage kein Nachteil entsteht, wenn die anteilig zustehenden bis zu 30 Fortzahlungstage bis zum Weggang noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Beispiel: *Das Kind verlässt die Kindertagespflegestelle Ende August. Nach § 44 Absatz 5 Satz 6 KiTaG reduzieren sich die Fortzahlungstage dann auf 20 Tage. Wenn es bis Ende August zu weniger als 20 Ausfalltagen gekommen ist, erhält die Kindertagespflegeperson einen entsprechenden Ausgleich für die Differenz. Bei 15 Ausfalltagen wäre der Kindertagespflegeperson also beispielsweise ein Ausgleich in Höhe der Vergütung für fünf Tage zu zahlen.*

Diese Regelung trat **rückwirkend zum 1. Januar 2025** in Kraft. Für Kinder, die die Kindertagespflegestelle im Laufe des Jahres 2025 verlassen haben, ist daher ein Ausgleichsanspruch zu prüfen.

3. Erhöhung der Mindesthöhen für die Anerkennungsbeiträge

Die Mindesthöhen für die Anerkennungsbeiträge in § 46 KiTaG wurden bzw. werden zur Anpassung an die Tarifierhöhung angepasst. Um die Zahl der Erhöhungsstufen zu reduzieren, wird über die Laufzeit des Tarifvertrags mit einem einheitlichen Steigerungswert von 2,41 % gerechnet, um den die Mindesthöhen zum **1. August 2025**, zum **1. Januar 2026** und zum **1. Januar 2027** angehoben werden.

Bei der Erhöhung um einen Cent zum August 2025 wurde berücksichtigt, dass die Kindertagespflegepersonen in den Monaten Januar bis März 2025 von der gesetzlichen Anpassung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 KiTaG um 2,26 % profitiert hatten, während der Tarifvertrag für diesen Zeitraum eine Nullrunde vorsieht.

Mindesthöhen Anerkennungsbetrag	August bis Dezember 2025	ab Januar 2026	ab Januar 2027
Qualifikationsniveau 1	5,91 €	6,05 €	6,23 €
Qualifikationsniveau 2	6,30 €	6,45 €	6,64 €

4. Sachaufwandpauschalen: Erhöhung und Änderung der Differenzierung

a) Erhöhung der Mindesthöhen

Zum **1. August 2025** wurden die Werte der Mindesthöhen für die erhöhten Sachaufwandpauschalen in § 47 Absatz 2 KiTaG von 3,78 € auf 3,97 € bzw. von 2,17 € auf 2,35 € angepasst. Dies korrigiert einen Kalkulationsfehler. Die erhöhten Sachaufwandpauschalen umfassen die Sachkosten eines freigehaltenen Platzes, berücksichtigen aber auch, dass für den freigehaltenen Platz bestimmte Kostenpositionen nicht anfallen. In der Kalkulation der seit Jahresbeginn gültigen Mindesthöhen waren diese Kostenpositionen versehentlich für beide Plätze abgezogen worden, so dass sich ein geringerer Betrag ergab.

Zum **1. Januar 2026** und zum **1. Januar 2027** werden die Werte zur Berücksichtigung der Inflation um den Faktor 2 % aus § 55 KiTaG erhöht, wobei 2027 gleichzeitig der nach dem Vergleichstarifvertrag TVöD gewährte zusätzliche Urlaubstag berücksichtigt wird.

Mindesthöhen Sachaufwandpauschale	August bis Dezember 2025	ab Januar 2026	ab Januar 2027
Haushalt der Eltern	0,11 € (erhöht: 0,22 €)		
Niedrigere Kategorie (Differenzierung ab 2026 geändert, s.u.)	1,27 € (erhöht: 2,35 €)	1,30 € (erhöht: 2,40 €)	1,33 € (erhöht: 2,46 €)
Höhere Kategorie (Differenzierung ab 2026 geändert, s. u.)	2,08 € (erhöht: 3,97 €)	2,12 € (erhöht: 4,05 €)	2,17 € (erhöht: 4,15 €)

b) Differenzierung der Sachaufwandpauschale

Zum **1. Januar 2026** ändert sich die Differenzierung der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale. § 47 KiTaG erhält folgende Fassung:

„§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
2. 1,30 Euro, wenn
 - a) die Kindertagespflege überwiegend in der freien Natur geleistet wird oder
 - b) die anrechenbare Betreuungsfläche weniger als 40 Quadratmeter beträgt,
3. 2,12 Euro, wenn die anrechenbare Betreuungsfläche mindestens 40 Quadratmeter beträgt.

Als anrechenbare Fläche gelten höchstens 60 Quadratmeter der kindgerechten Räume, in denen die Förderung erfolgt. Alle Räume, die ausschließlich dem Zweck der Kindertagespflege dienen, werden mit ihrer vollen Fläche, alle Räume, die auch anderen

Zwecken dienen oder von anderen Kindertagespflegepersonen mitgenutzt werden, mit der Hälfte ihrer Fläche angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig mit vollständig anrechenbaren Flächen; verbleibender Anrechnungsbedarf wird sodann durch hälftig anrechenbare Flächen gedeckt

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

- 1. den doppelten Betrag in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1,*
- 2. 2,40 Euro in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2,*
- 3. 4,05 Euro in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3.“*

Während für die Frage der Einordnung in die höhere Kategorie bislang nur ausschließlich genutzte Räume berücksichtigt wurden, finden mit der Neuregelung auch Räume hälftig Anrechnung, die daneben privaten Zwecken dienen. Auch Räume, die sich beide Kindertagespflegepersonen eines Zusammenschlusses teilen, werden jeweils hälftig angerechnet. Es finden bis zu 60 m² Betreuungsfläche Berücksichtigung. Wenn insgesamt mindestens 40 anrechenbare Quadratmeter vorgehalten werden, wird die höhere Kategorie erreicht.

Beispiele:

ausschließliche Nutzung (m ²)	Mischnutzung (m ²)	anrechenbare Fläche (m ²)	Mindesthöhe Sachaufwand-Pauschale 2026
40	0	40	2,17 €
35	10	40	2,17 €
30	20	40	2,17 €
25	30	40	2,17 €
20	40	40	2,17 €

15	50	37,5	1,33 €
10	50	35	1,33 €
0	100	30	1,33 €

Abschließend möchte ich mich ausdrücklich für Ihr großes Engagement und Ihre wertvolle Unterstützung bei der gelingenden Umsetzung der Kindertagespflege bedanken. Ich bin zuversichtlich, dass Sie die neuen gesetzlichen Regelungen wirkungsvoll umsetzen und so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein leisten werden!

Mit freundlichen Grüßen

Viola Laux

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html